

Die Freiheit der Wissenschaft – die Theologie und das römische Magisterium

PETER HÜNERMANN

I. Freiheit der Wissenschaft als Prinzip von Forschung und Lehre im 19. und 20. Jahrhundert

Die »Freiheit der Wissenschaft« hat seit dem 19. Jahrhundert eine neue Form und eine neue Relevanz angenommen. Gingen die traditionellen Wissenschaften, wie sie sich in den europäischen Universitäten seit dem Mittelalter bis hin zu Leibniz im 18. Jahrhundert ausgebildet hatten, von einem unmittelbaren Zugang des Menschen zur Wirklichkeit aus, so wird im 19. Jahrhundert die alle Wissenschaften verändernde Einsicht rezipiert, dass die Erfahrung dessen, was ist, eine Erkenntnis darstellt, die wesentlich durch die zeitlich-leibhaftige Subjekthaftigkeit des Erkennenden mitkonstituiert wird. So ergeben sich unterschiedliche Zugangsweisen zur Wirklichkeit, durch welche sich die Dinge in je neuen Zusammenhängen zeigen und neue Aspekte bieten. Diese Wende wird oftmals als »kopernikanische Wende« bezeichnet und findet in Kant einen weithin anerkannten Protagonisten.

Damit setzt nicht nur ein rasanter Wandlungsprozess in den Naturwissenschaften und der Entfaltung ihrer Methoden ein. Genauso verändert sich das Bild der Geschichte, bilden sich Human- und Geisteswissenschaften wie die Sozialwissenschaften moderner Art allererst aus. Die modernen Wissenschaften und eine hoch spezialisierte, methodologisch diversifizierte Forschung bilden eine unlösliche Einheit.

In diesem Kontext wird das Prinzip der Wissenschaftsfreiheit formuliert: Weil moderne Wissenschaft Forschung voraussetzt, und zwar universale, unbegrenzte Forschung, darf es in einem modernen Staat keine obrigkeitlichen Reglementierungen der Forschung geben, weil so dem Zuwachs des Wissens Grenzen gesetzt werden. Die öffentliche Autorität hat die Aufgabe, um des gesellschaftlichen allgemeinen Wohls willen die Freiheit der Forschung und die darauf beruhende wissenschaftliche Lehre zu schützen und zu fördern. Um die Freiheit der Wissenschaft, die wesentlich Freiheit der Forschung ist, zu schüt-

zen, werden von den modernen Staaten Rahmenordnungen vorgegeben, innerhalb derer sich Freiheit der Forschung und akademische Selbstverantwortung und Selbstregierung realisieren können. So entstehen im 19. Jahrhundert entsprechende Hochschulgesetzgebungen, die – mutatis mutandis – dem Humboldt'schen Universitätskonzept in Preußen korrespondieren. Parallel dazu werden die bis dahin in Geltung befindlichen öffentlichen Zensurbestimmungen aufgehoben. Anerkannt und gestützt ist die Forschungs- und Lehrfreiheit der Professoren.

Um die Zeit des II. Vaticanums und der Studentenrevolte (1968 bis etwa 1972) setzt international ein zweiter großer Schub der Artikulation von Wissenschaftsfreiheit ein. Dieser Schub ergibt sich aus der veränderten Forschungslage, der zunehmenden Bedeutung der staatlich oder privat gesponserten Auftragsforschung und der ungemein prägenden Ökonomisierung der Forschung. Es entsteht das öffentliche Problem, die Freiheit der Wissenschaft in diesem neuen Umfeld zu gewährleisten, das heißt, vor herrschenden Ideologisierungen, staatlicher Bevormundung und dem Druck wirtschaftlicher Interessen zu bewahren und zu schützen.

Verknüpft damit ist das zweite Problem: Die Studierenden, insbesondere der wissenschaftliche Nachwuchs, und die zahlreichen wissenschaftlichen Mitarbeiter bilden eine wesentliche Gruppe in der modernen Forschung und in der forschungstragenden Wissenschaft. Es verbietet sich daher, lediglich den Professoren den Freiraum wissenschaftlicher Forschung zu garantieren. Die anderen Gruppen sind an dem genannten Freiraum zu beteiligen. In einem ein bis zwei Jahrzehnte andauernden Prozess werden – vor allem in den führenden Industriestaaten, aber auch in zahlreichen Schwellenländern – neue Grundentscheidungen im Hochschulrecht getroffen. Sie unterscheiden generell zwischen »allgemeinen Verwaltungsaufgaben« und »wissenschaftsrelevanter Forschung und Lehre« und sehen hier jeweils unterschiedlich gewichtete Gestaltungsmöglichkeiten für die eigenständigen Wissenschaftler bzw. wissenschaftlichen Gruppen und die jeweilige staatliche bzw. gesellschaftliche Autorität (bei Privatuniversitäten etc.) vor. Es handelt sich hier durchgängig um Balance-Systeme, die von der jeweiligen Kultur der Staaten mitgeprägt sind. Grundsätzlich gehört zum modernen Kulturstaat das Eintreten für eine freie Wissenschaft und die Mitwirkung an ihrer Verwirklichung durch Förderung und Schutz.

II. Die Freiheit der theologischen Wissenschaften und das kirchliche Magisterium

Diese Etappen zeichnen sich deutlich auch im kirchlichen Bereich ab. Um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert – vielfach im Zusammenhang mit den napoleonischen Eroberungszügen in Europa – verändert sich die Landschaft der theologischen Fakultäten in Europa in radikaler Weise. Viele traditionelle Universitäten fallen der Säkularisierung zum Opfer mitsamt ihren theologischen Fakultäten. Der langsam einsetzende Neu-Aufbau von theologischen Fakultäten

führt zu einer stark veränderten, nach Disziplinen geordneten Fakultätsstruktur im deutschsprachigen Bereich.¹ Bis dahin dominierten in den theologischen Fakultäten schulenbezogene Lehrstühle: Sie repräsentierten die augustinische, skotistisch-nominalistische Tradition, die thomatische Schule neben wenigen ausgesonderten Lehrstühlen wie Einführung in Bibel und Hebräisch; die kanonistischen Lehrstühle gehörten meist zur juristischen Fakultät.

Die neue Ordnung der Disziplinen entspringt einer strikten Orientierung an theologischen Sachproblemen unter der diversifizierten Leitordnung unterschiedlicher methodischer Zugänge.

Die zweite Neuentwicklung der Theologie betrifft die Herausbildung der Neuscholastik, die zwar von einer gewissen Autonomie der Wissenschaften spricht, hinsichtlich der die Theologie dem kirchlichen Lehramt aber eine unbedingte Präponderanz einräumt: Aus der Schrift und der Tradition erhebt das kirchliche Lehramt, gestützt durch das »charisma veritatis«, die »Glaubenssätze als Grundsätze oder Prinzipien für eine mehr oder minder große Reihe von Folgesätzen oder Konklusionen«². Auf der Basis dieser göttlich-verbürgten Glaubenserkenntnisse hat die Theologie eine »Folgewissenschaft« auszubilden, das bedeutet, Theologie hat die Aufgabe, die unterschiedlichen Glaubenslehren des Magisteriums zu verteidigen, und zwar als rechtmäßige wissenschaftlich zu rechtfertigende Folgerungen, und zugleich sie noch näher zu erläutern und erklären.³

Aufgrund dieser strukturellen Abhängigkeit ergibt sich die Frage nach der Freiheit der Wissenschaft für die Theologie überhaupt nicht. Da die Theologie ja ganz und gar von den Vorgaben des Magisteriums auszugehen, diese zu verteidigen und näher zu erklären hat, kann – per definitionem – eine Differenz zwischen Theologie und der Lehre des Magisteriums gar nicht aufkommen. Der Brief, den Pius IX. als Antwort auf die Münchener Gelehrtenversammlung 1863 an den Münchner Erzbischof richtet, spricht davon, dass sich »einige von den Katholiken, die sich mit Eifer der Ausbildung der ernsteren Wissenschaften widmen, in allzu großem Vertrauen auf die Kräfte des menschlichen Geistes nicht durch die Gefahren von Irrtümern davon abschrecken ließen, bei der Behauptung einer trügerischen und keineswegs echten Freiheit der Wissenschaft über die Grenzen hinaus fortgerissen zu werden, die zu überschreiten der gebührende Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche nicht zulässt, die von Gott eingesetzt wurde, um die Unversehrtheit der ganzen geoffenbarten Wahrheit zu bewahren«.

Erst im 20. Jahrhundert – nach Abschluss der Modernismuskrise – folgt schließlich ein erstes umfassendes »Hochschulgesetz« in der Kirche: »Deus scientiarum Dominus« von 1931.⁴

In Bezug auf die an katholischen Universitäten vertretenen Disziplinen gilt das Prinzip der Autonomie der Wissenschaften, wie es bereits im I. Vatikanum formuliert wurde (DH 1795 und 1799). In Bezug auf die Theologie ergibt sich in den Ausführungsbestimmungen eine merkwürdig gespaltene Regelung: Die historisch-kritisch betriebene Forschung wird lediglich als Hilfswissenschaft für die eigentliche Theologie eingestuft. Diese eigentliche Theologie – die *Sacra Theologia* – besteht aus der Apologetik (Fundamentaltheologie), Dogmatik und der

Moraltheologie, d. h. der systematischen Theologie, die aber ganz und gar vom päpstlichen und kirchlichen Lehramt her verstanden wird, weil dieses Magisterium die Gegenstände der Theologie und ihr grundlegendes Verständnis allererst bereitstellt.

Man kann daran ermessen, was die – wesentlich auf eine von der Patristik her erneuerte und durch mittelalterliche Theologie-Forschung diversifizierte – »nouvelle théologie« an Bedrohung für diese Konzeption bedeutete. Faktisch erklärt sich von daher die Verurteilung von Theologen wie de Lubac, Chenu, Congar, aber auch von Moraltheologen oder von Teilhard de Chardin durch Pius XII.

Die entscheidenden Weichenstellungen der Dokumente des II. Vaticanums werden zwar international durch Theologen vorbereitet, die die systematisch-theologischen Vorgaben der neuscholastischen Theologie ablehnen, aber es kommt auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil nicht zu einer formalen und grundsätzlichen Reflexion auf die Theologie. Geprägt durch diese nicht geklärte Beziehung geraten Theologie und Lehramt in die unmittelbar nach dem Konzil einsetzende weltweite Diskussion um die Freiheit der Wissenschaft der 60er und 70er Jahre: die Bedrohung der Theologie durch Ideologiefanfälligkeit des Episkopates aufgrund ökonomischer und gesellschaftlicher Interessenwahrnehmung im damaligen politischen Kontext der Ost-West-Blockbildung. Für die Theologie tauchen hier sofort kritische Fragen auf: Ist die Theologie nicht gerade insgesamt ein Musterbeispiel einer Wissenschaft, die durch spezielle Machtinteressen der Kirchenleitung bevormundet und damit ideologisiert wird? Ist sie nicht von gesellschaftlichen Klasseninteressen bestimmt? Die Auseinandersetzungen um die Befreiungstheologie sind geprägt von solchen Fragen, Verdächtigungen und Verleumdungen; nicht minder werden solche Fragen in Bezug auf die Sexual-, Ehe- und Familienlehre des Magisteriums gestellt.⁵

Wie antwortet das Magisterium in seiner Hochschulgesetzgebung auf diese Fragen? Parallel zur oben erwähnten zivilen Gesetzgebung in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts formuliert auch das römische Magisterium seine neue Gesetzgebung: Die Apostolische Konstitution Johannes Pauls II. *Sapientia christiana* erscheint 1979, die Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* 1990. Hinzuzufügen sind gerade in Bezug auf die Frage nach der Wissenschaftsfreiheit der Theologie die Instruktion der Glaubenskongregation über die kirchliche Berufung des Theologen *Donum veritatis* von 1990 sowie das Motuproprio Johannes Pauls II. *Ad tuendam fidem* von 1998 und die beigefügte Erläuterung der Glaubenskongregation.⁶

In den genannten Dokumenten ist insgesamt von der »legitimen Freiheit der Wissenschaften« die Rede. Aber entgegen den Hoffnungen, die Johannes Paul II. bei seinem ersten Deutschland-Besuch weckte⁷, wird die Theologie in *Donum veritatis* und im Motuproprio *Ad tuendam fidem* erneut völlig dem Magisterium untergeordnet, allerdings in einer Weise, die die interne Polarität dokumentiert, die der Position des Magisteriums innewohnt.

So lehrt *Donum veritatis*, es sei die Berufung des Theologen, »ein immer tieferes Verständnis des Wortes Gottes zu erwerben, das in den inspirierten Schriften enthalten ist und durch die lebendige Tradition in der Kirche weitergegeben

wird« (DH 4870). Die Theologie ist so ein konstitutives Moment der Kirche bei der Erfüllung des Gebotes, alle Völker zu lehren. Als Wissenschaft ist sie gehalten, »auf die Prüfung der Vernunft bei jedem Schritt der Forschung zu achten« (DH 4871). Die damit geforderte und zugestandene Freiheit der Forschung wird dann allerdings wie folgt umschrieben: »Die Freiheit der Forschung, die allen Wissenschaften mit Recht als kostbarstes Gut am Herzen liegt, bedeutet die Bereitschaft, die Wahrheit so anzunehmen, wie sie ist, *nach erfolgter Forschung*, der sich kein Element beigemischt hat, das den Erfordernissen der Methode fremd ist, welche dem Sachverhalt, um den es sich handelt, entspricht.« (DH 4873)

Hier wird nicht wahrgenommen, dass Freiheit der Forschung im modernen Sinn sich gerade im Forschungsprozess zeigt und bewährt. Die gegebene Antwort des Magisteriums beantwortet die Frage nach der Freiheit der Forschung in der Theologie nicht.

Die Unangemessenheit der Antwort vertieft sich noch, wenn man die Aussagen von *Donum veritatis* zum Verhalten des Theologen beim Vorliegen von lehramtlichen Aussagen betrachtet, wie sie in dem Motuproprio *Ad tuendam fidem* wiederholt und kirchenrechtlich fixiert werden.⁸

Die unendlich vielen Fragen, wie dieses oder jenes auch zentrale Dogma zu verstehen ist, welche Deutungen im heutigen Diskurs argumentativ sicher ausscheiden müssen etc., müssen vom heutigen Theologen im Namen der Theologie als Wissenschaft und im Namen des Glaubens und der Wahrheit des Glaubens zu stellen sein. Das berücksichtigen diese Dokumente nicht.

Im gegenwärtigen Streit im Kardinalskollegium und im Episkopat um die Grundaussagen zur Theologie der Ehe und Familie auf der römischen Synode geht es im Grunde um diese Frage: Darf das Magisterium, dürfen Papst und Bischöfe Argumente der Theologie aufgreifen und so frühere lehramtliche Aussagen modifizieren, differenzieren, in neue Zusammenhänge stellen und so verändern? Sind sie möglicherweise nicht nur aufgrund theologischer Argumente, sondern auch aufgrund pastoraler Nöte dazu verpflichtet? Braucht der lebendige Glaube der Kirche dies nicht notwendigerweise, um die Kirche nicht zu einer Sekte degenerieren zu lassen und den Glauben zu einer fundamentalistischen Ideologie?

Die Lösung für die Problematik von *Donum veritatis* und *Ad tuendam fidem* lautet: Die Theologie besitzt die wissenschaftliche Freiheit, im Blick auf die in den Glaubenslehren angezielten *mysteria fidei*, die jeweiligen sprachlichen Formen dieser Glaubenslehren *in jeder* Hinsicht kritisch zu untersuchen und argumentativ zu beurteilen. Umgekehrt steht dem kirchlichen Lehramt die Beurteilung zu, ob der Theologe mit seiner Untersuchung dieser Grundaussagen theologischen Forschens dient oder die *res fidei*, um die es in den sprachlichen Formen des Glaubens geht, als Häretiker verworfen hat. Ein solcher Vorwurf müsste dann allerdings in einem öffentlichen Prozess erhärtet werden.

Diese Regelung impliziert, dass Magisterium und Theologen sich wechselseitig frei anerkennen und ihre jeweilige unterschiedliche Angewiesenheit aufeinander annehmen. Die Auswirkungen im Leben der Kirche, der Vertrauensgewinn des Magisteriums im kirchlichen und öffentlichen Bewusstsein, aber auch

die nötigen kirchenrechtlichen Veränderungen wären erheblich: Die Beurteilung der theologischen Forschung kann nicht durch die Glaubenskongregation erfolgen, die sich methodisch lediglich an vorliegenden dogmatischen Definitionen der Vergangenheit orientiert. Um eine Instanz zur Qualitätssicherung theologischer Forschung und der damit verbundenen Kommunikationsprozesse in Rom zu schaffen, bedürfte es einer von den theologischen Fakultäten gewählten Repräsentanz der Theologie mit entsprechenden Kompetenzen.

Anmerkungen

1 Vgl. Peter Hünermann, *Les facultés de théologie allemandes et autrichiennes*, in: *Les universités catholiques dans le monde (1815–1962)*, Actes du 2^{de} symposium 23.–25. avril 2001, Fiuc France 2003.

2 Matthias Joseph Scheeben, *Theologische Erkenntnislehre*, Handbuch der katholischen Dogmatik I (Gesammelte Schriften, hg. von Joseph Höfer), Bd. 3, Freiburg 1959, 401.

3 Vgl. ebd.

4 Vgl. AAS 23 (1931), 241–262.

5 Vgl. *Libertatis nuntius*, DH 4730–4748; *Libertatis scientia*, DH 4750–4776.

6 Vgl. zur theologischen Diskussion Albert Franz (Hg.), *Bindung an die Kirche oder Autonomie? Theologie im gesellschaftlichen Diskurs* (QD 173), Freiburg i. Br. 1999, mit Beiträgen von H. M. Baumgartner, E. Feil, M. Heckel, P. Hünermann, K. Lehmann, H. R. Laurien, D. Mieth, R. Puza, D. Sattler, I. Riedel-Spangenberg, J. Werbick, S. Wiedenhofer.

7 Vgl. *Predigten und Ansprachen von Johannes Paul II. bei seinem Pastoralbesuch in Deutschland*, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles Nr. 25), Bonn 1980, 26–34; 167–172.

8 Es wird festgestellt, dass jede Definition des außerordentlichen Lehramtes die theologische Glaubenszustimmung verlangt, ebenso die vom ordentlichen universalen Lehramt vorgetragene Lehre, die als von Gott geoffenbarte vorgelegt wird. Bei definitiv vorgelegten Wahrheiten, auch wenn sie nicht eigentlich zur Offenbarung gehören, sondern der Offenbarung eng verbunden sind, gilt es, das Unbedingte fest zu umfassen und festzuhalten etc. Vgl. DH 4877–4881; 5065–5066; 5970–5072.

Der Autor

Peter Hünermann, Dr. Dr. h.c. mult., geb. 1929 in Berlin, war von 1971 bis zu seiner Emeritierung Professor für Dogmatik, zunächst in Münster, ab 1982 in Tübingen. Veröffentlichungen u. a.: *Jesus Christus – Gottes Wort in der Zeit* (1994); *Ekklesiologie im Präsens* (1995); *Papstamt und Petrusdienst: ein dringliches innerkirchliches und ökumenisches Problem* (1998); *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil* (Herausgeber, zus. mit B. J. Hilberath, 5 Bde., 2009). Für CONCILIUM schrieb er zuletzt über »Spirituelle und pastorale Leitlinien für eine Reform der Römischen Kurie« in Heft 5/2013. Anschrift: Engwiesenstr. 14, D-72108 Rottenburg-Oberndorf. E-Mail: peter.huenermann@uni-tuebingen.de.
